



Maßnahmenplan

für das VS-Gebiet
- „Amöneburger Becken“-
5219-401

Gültigkeit: ab 2014



Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

VS-Gebiet: „Amöneburger-Becken“

Betreuung: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (LRV) des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
Amt für den Ländlichen Raum des Landkreises Vogelsberg

Kreis: Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis

Stadt/ Gemeinde: Stadt Amöneburg, Stadt Homberg; Stadt Kirchhain, Stadt Marburg, Stadt Stadtallendorf

Größe: 1.325,0762 ha

NATURA 2000-Nummer: 5219-401

Pflegeplanersteller: Dipl. Geogr. Frank Göttlicher / Kreisausschuss des Landkreises Marburg – Biedenkopf in
Zusammenarbeit mit Martina Rudolf / Amt für den Ländlichen Raum des Vogelsbergkreises

Datum der Erstellung: Juni 2014

Gliederung:

- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild / Erhaltungsziele**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
 - 5.1 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2)**
 - 5.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für Arten (Natureg-Maßnahmentyp 3)**
 - 5.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (Natureg-Maßnahmentyp 4)**
 - 5.4 Maßnahmen zur Entwicklung potentieller Biotope für Arten der VSRL (Natureg- Maßnahmentyp 5)**
 - 5.5 Weitere Maßnahmen nach NSG VO / sonstige Maßnahmen (Natureg-Maßnahmentyp 6)**
- 6. Report aus dem Planungsjournal (s. Anhang 8.6)**
- 7. Literatur**
- 8. Anhang**
 - 8.1 Kartenausdruck Maßnahmenplanung**
 - 8.2 Fotodokumentation**
 - 8.3 Abstimmungsprotokoll („behördeninterner“ Anhang)**
 - 8.4 LSG VO**
 - 8.5 Protokoll Erörterungstermin „Radenhäuser Lache“ v. 05.11.09 u. 27.08.13**
 - 8.6 Report aus dem Planungsjournal**

Karten und Abbildungsverzeichnis:

Karte 1: Übersichtskarte

Abb. 1: Kurzinformation über den Planungsraum

Abb. 2: Mittelfristige Prognose (5-10 Jahre) der Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes

Abb. 3: Darstellung der vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen

Verwendete Kürzel:

FB LRV: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

LRT: Lebensraumtyp

HIAP: Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm

WS: Wertstufe

GDE: Grunddatenerhebung
VS-Gebiet: Vogelschutzgebiet
HMULV: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VSRL: Vogelschutzrichtlinie
LSG VO: Landschaftsschutzgebietsverordnung

1. Einführung

Die rechtliche Notwendigkeit zur Erarbeitung von Maßnahmenplänen ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 1 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979). Hiernach sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“...um für alle unter Artikel I fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen“. Der vorliegende Maßnahmenplan ist, neben der Grunddatenerhebung und dem Monitoring, Teil des von der EU geforderten Bewirtschaftungsplanes (= Managementplanes).

Die Maßnahmenplanung hat in erster Linie die Konkretisierung ausdifferenzierter Maßnahmen auf der Fläche zum Ziel und ist eine Grundlage für (s. RP Gießen 2005)

- die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter,
- die mittelfristige Maßnahmenabstimmung mit den sog. Akteuren,
- die mittelfristige Kalkulation von Budget- und Personalressourcen,
- die jährliche und mittelfristige Steuerung der Maßnahmenumsetzung,
- die sachliche und fachliche Umsetzungskontrolle inkl. einer ersten Bewertung des Maßnahmenerfolges,
- die mittelfristige Auswertung des Maßnahmenerfolges für die Berichtspflicht in NATURA 2000 Gebieten.

Da es um ein Vogelschutzgebiet mit Offenland-Schwerpunkt handelt, wurde der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt, mit der Erstellung des Maßnahmenplanes und dem Gebietsmanagement betraut.

Eine Teilfläche des VS-Gebietes entfällt auf den Vogelsbergkreis. Die vorliegende Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landkreis Vogelsberg, Abteilung Landschaftspflege, Forsten und Naturschutz.

Für die Naturschutzgebiete „Brießelserlen“, „Schweinsberger Moor“ und „Saurasen bei Schweinsberg“, welche Bestandteil des VS-Gebietes sind, erfolgt zuständigkeitsbedingt eine Maßnahmenplanung durch den „Hessen-Forst“.

Fachliche Grundlage ist die von den Planungsbüros Lange & Wenzel GbR (2005) erarbeitete Grunddatenerfassung (GDE). Aktuelle (Bestands-) Entwicklungen wurden – soweit dem Verfasser bekannt – in der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Das Gebiet wurde 2004 im Zuge der 4. Tranche als VS-Gebiet gemeldet. Als Gründe wurden angeführt:

- wichtigstes Rastgebiet der Zwergschnepfe in Hessen
- zählt als Rast- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten der Gewässer, Feuchtgebiete und des Offenlandes zu den 5 besten in Mittelhessen, für etliche Arten auch zu den 10 besten Hessens

Das Ordnungsverfahren wurde am 07. März 2008 mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I S.30) abgeschlossen (s. HMULV 2008).

Maßgebliche Vogelarten Anhang I VSRL:

- 1 Brutvogelart
- 1 Brut- und Rastvogelart
- 18 Rastvogelarten

Maßgebliche Vogelarten Artikel 4 (2) VSRL:

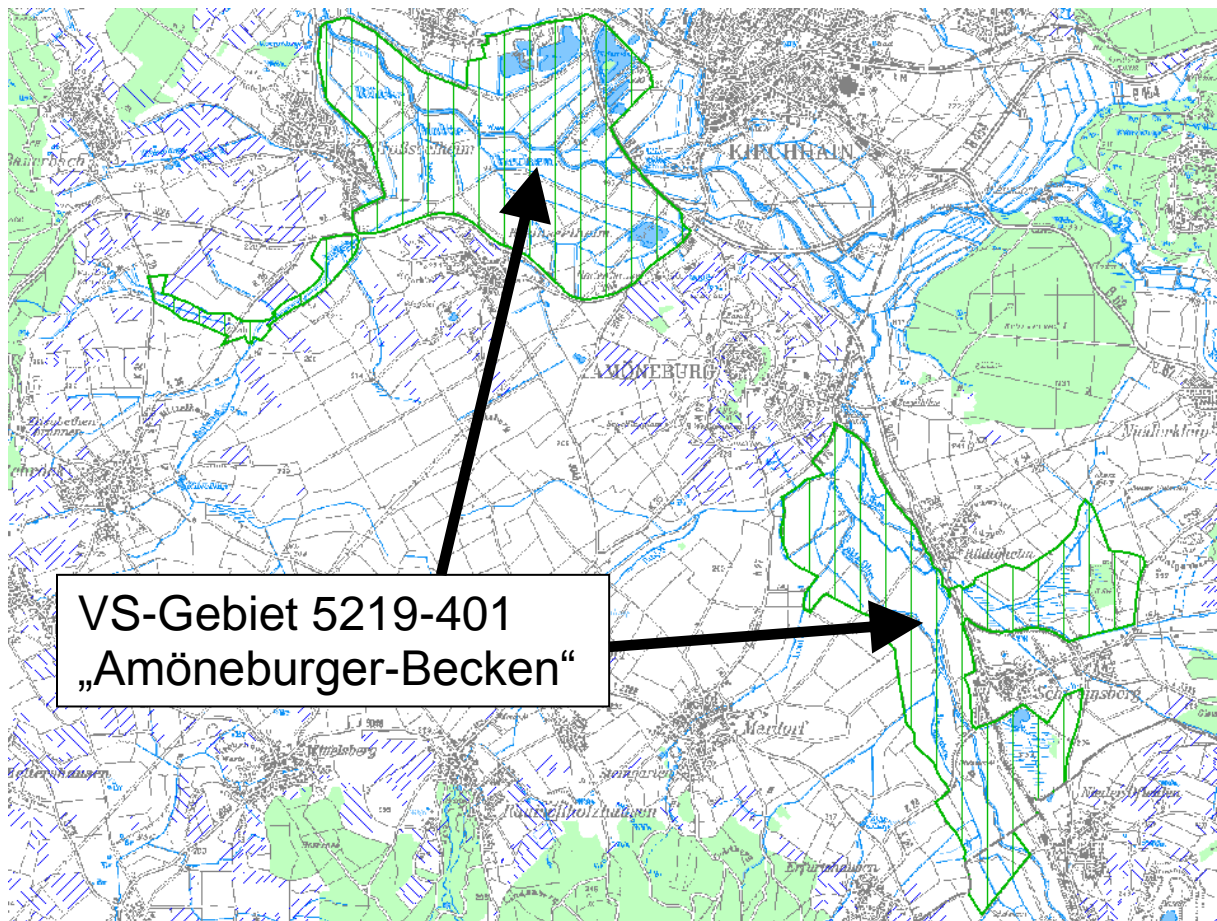
- 4 Brutvogelarten
- 7 Brut- und Rastvogelarten
- 37 Rastvogelarten

2. Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt im Bundesland Hessen, östlich der Stadt Marburg und setzt sich aus zwei Teilgebieten zusammen:

- Auebereich der Würf und des Arzbaches sowie des Rückhaltebeckens der Ohm mit den Baggerseen
- Ohmwiesen bei Rüdigheim, Schweinsberg und Nieder-Ofleiden

Vom Landkreis Marburg-Biedenkopf sind Teile der Gemeinden Amöneburg, Kirchhain, Marburg und Stadtallendorf sowie Teile der Gemarkungen Nieder-Ofleiden und Haarhausen des Vogelbergkreises betroffen.



Karte 1: Übersichtskarte

Quelle: HIAP-Viewer (Ausschnitt); verändert
Copyright HMULV und HLBG, 2012

Der Untersuchungsraum ist Teil des Amöneburger Beckens und durch agrarische Nutzung geprägt.

Noch bis Ende der fünfziger Jahre war der Untersuchungsraum durch eine extensive Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen gekennzeichnet. In den Geländesenken waren Niedermoore ausgebildet. Die anschließende Flussbegradigung (Ende der 50-er Jahre) ermöglichte eine großflächige Entwässerung der Aue und Absenkung des Grundwasserspiegels, sodass höher gelegene Auenflächen ackerfähig wurden. Zugleich ging hiermit eine Intensivierung der Grünlandnutzung einher.

1960 wurde das Hochwasserrückhaltebecken der Ohm in Betrieb genommen.

Heute zeichnet sich das Gebiet überwiegend durch wechselfeuchtes, tw. nasses Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten aus. Des Weiteren ist die Landschaft durch Fließgewässer, Teiche / Seen, Schilfröhrichte, Seggenriede und kleinere Feldgehölze gekennzeichnet.

Der nachfolgenden Abbildung (s. Abb.1) können einige wichtige Kenndaten zum Planungsraum entnommen werden (näheres hierzu s. GDE (Lange & Wenzel 2005)).

Erläuterung:

B: guter Erhaltungszustand

C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Land:	Hessen
Landkreis:	Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Lage:	Stadt Amöneburg, Stadt Homberg, Stadt Kirchain, Stadt Marburg, Stadt Stadtallendorf
Größe:	1.325,0762 ha
Maßgebliche Vogelarten Anhang I VSRL:	Regelmäßige Brutvogelarten (Erhaltungszustand): Blaukehlchen (C) Regelmäßige Brut- und Rastvogelarten: Neuntöter (B) Regelmäßige Rastvogelarten; Insg. 18 (B)
Maßgebliche Vogelarten Artikel 4 (2) VSRL:	Regelmäßige Brutvogelarten (Erhaltungszustand): Insg. 4 (3x C, 1x B) Regelmäßige Brut- und Rastvogelarten: Insg. 7 (B) Regelmäßige Rastvogelarten: Insg. 37 (überw. B)
Naturraum:	D 46 Westhessisches Berg- und Senkenland
Höhe über NN:	192-210 Meter
Geologie:	Alluviale Sedimente: Kiese, Sande und Lehme

Abb. 1: Kurzinformation über den Planungsraum

Quelle: Lange & Wenzel 2005; verändert

Aktuelle Nutzungsverhältnisse

Landwirtschaft:

Aufgrund der Standortverhältnisse werden die Flächen bis heute überwiegend als Grünland mit unterschiedlicher Intensität genutzt. Es handelt sich zumeist um Vollerwerbsbetriebe, darunter auch Milchviehbetriebe.

Die Bruthabitate der „maßgeblichen Arten“ im VS-Gebiet werden zumeist extensiv, in Form ganzjähriger Weiden genutzt (z.B. Arzbach, Radenhäuser Lache; Blänken im Ohm-Rückhaltebecken) oder werden nicht landwirtschaftlich genutzt (z.B. NSG „Schweinsberger Moor“, NSG „Brießelserlen“).

Ob der Bau einer Biogas-Anlage (Fertigstellung: 2011) in Großseelheim mit einer signifikanten, langfristigen Änderung der Flächennutzung, wie verstärktem Anbau von Bioenergie-Pflanzen, verbunden sein wird, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

Forstwirtschaft:

Die Forstwirtschaft spielt im VS-Gebiet nahezu keine Rolle.

Wasserwirtschaft:

Große Flächenanteile des Schutzgebietes entfallen auf das „Ohm-Rückhaltebecken“, welches im Bedarfsfall eingestaut wird. Die Zuständigkeit obliegt dem „Wasserverband Lahn-Ohm“. Der Mündungsbereich der Wohra wurde renaturiert (Fertigstellung 2011).

Fischerei:

Im Planungsgebiet ist der Fischereiverein Kirchhain 1932 e.V. aktiv.

Das VS-Gebiet fällt in die Zuständigkeit der beiden Fischereihegengesellschaften „Lahn I“ und „Ohm“.

Sport und Erholung:

Ehemalige Kiesgruben werden heute für Freizeitaktivitäten (Surfen / Baden) genutzt.

Die ausgebauten Wirtschaftswege werden stark von Radfahrern, Spaziergängern / Hundehaltern genutzt.

Unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet - im Mündungsbereich Arzbach / Würf - befindet sich ein Modellflugplatz für ferngesteuerte Flugzeuge.

Rohstoffabbau:

Bei Niederwald befinden sich aktuelle Kiesabbauflächen. Eine weitere geplante Abbaufläche liegt im südlichen Anschluss („Vorm Eichholz“).

Der Rekultivierungsplan sieht eine Verfüllung und extensive, landwirtschaftliche Nutzung vor. Zugleich sollen Maßnahmen zum Rast- und Brutvogelschutz berücksichtigt werden.

Regionalplanung:

Der Regionalplan Mittelhessen 2009 gibt einen Hinweis auf die Vielzahl der Nutzungsüberlagerungen (und damit Interessenkonflikte) im Vogelschutzgebiet (vgl. Regionalplan 2009):

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (tlw.)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet oberflächennaher Lagerstätten (tlw.) (Planung)
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (tlw.)

- Rückhaltebecken
- Hochspannungsleitung
- Fernwasserleitung
- Überschwemmungsgebiete
- Abflussgebiete

Wasserrahmenrichtlinie / Maßnahmenprogramm:

Gemäß Maßnahmenprogramm fehlen weitestgehend Räume, in denen eine initiierte oder natürliche Eigendynamik der Gewässer (Ohm u. Nebengewässer) ablaufen können.

Als Ursache hierfür sind die Folgen des Gewässerausbaus in den 50er-Jahren zu werten, vor allem eine landwirtschaftliche Nutzung, Bebauung, Leitungstrassen und/oder andere Nutzungen bis in die Nähe der Gewässer. Strukturelle Aufwertungen der Gewässersohle und der Uferbereiche sind zumeist aufgrund der Restriktionsbereiche (z.B. Ortslagen, Objektschutz, Hochwasserschutz) zumeist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

(Anmkg. des Verfassers: Aus avifaunistischer Sicht ist eine Umsetzung der im Maßnahmenprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen wünschenswert, da sie langfristig auch zu einer Verbesserung der Habitatstrukturen führen werden.)

Das VS-Gebiet zählt - als Rast- und Überwinterungsgebiet – für zahlreiche Vogelarten der Gewässer, Feuchtgebiet und des Offenlandes, zu den 5 besten in Mittelhessen, für etliche Arten auch zu den 10 besten in Hessen. Der Erhaltungszustand der **Rasthabitate** ist insgesamt mit B (gut) bewertet. Es gilt als das wichtigste Rastgebiet der Zwergschnepfe in Hessen.

Die **Bruthabitate** des Schutzgebietes sind in der Gesamtbewertung für das vorkommenden „maßgeblicher Arten“ mit C (mittel-schlecht) eingestuft (Lange & Wenzel 2005).

Teile des Vogelschutzgebietes sind zugleich als FFH-Gebiet („Ohmwiesen bei Rüdigheim“) sowie als Naturschutzgebiet („Schweinsberger Moor, „Brießelserlen“ und „Saurasen bei Schweinsberg“) ausgewiesen. Darüber hinaus ist das gesamte Planungsgebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Ohm“.

3. Leitbild / Erhaltungs- und Entwicklungsziele

In der GDE (Lange & Wenzel 2005) wird als naturschutzfachliches Leitbild (= Idealzustand!) für das Vogelschutzgebiet eine weitgehend extensiv genutzte Flussauen-Kulturlandschaft formuliert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher als angestrebter Sollzustand zu verstehen.

Die vorgeschlagenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (s.u.) sind auf die erforderlichen **Habitatstrukturen** der Avifauna ausgerichtet.

Übergeordnetes Ziel der Maßnahmenplanung ist es,

- die hohe Attraktivität des Raumes für zahlreiche Rastvogelarten zu sichern (Erhaltungszustand B).
- die Bestände der überwiegend bestandskritischen Brutvogelarten (Erhaltungszustand C) langfristig zu verbessern (Wiesenpieper, Blaukehlchen, Braunkehlchen u.a.) bzw.

die Brutvoraussetzungen ehemaliger Brutvogelarten wieder zu schaffen (z.B. Bekassine).

In der GDE werden – bei weitestgehender Umsetzung der Maßnahmenvorschläge – für die Brutvogelarten nachfolgende Entwicklungspotentiale prognostiziert:

Tabelle 70: Mittelfristige Prognose (5-10 Jahre) für die Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes bei weitgehender Umsetzung der Maßnahmenvorschläge (Status: n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare); Erhaltung: C: mittel-schlechte Erhaltung; B: gute Erhaltung; Erhaltung Prognose 5-10 Jahre: ? = Entwicklung nicht prognostizierbar).				
Name	Status aktuell	Bestand aktuell	Erhaltung aktuell	Erhaltung Prognose 5-10 Jahre
<i>Anthus pratensis</i> (Wiesenpieper)	n	= 3	C	B
<i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)	n	= 7	B	B
<i>Charadrius dubius</i> (Flußregenpfeifer)	n	= 2	C	?
<i>Coturnix Coturnix</i> (Wachtel)	n	= 2	C	?
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	n	= 13	C	?
<i>Luscinia svecica</i> (Blaukehlchen)	n	= 5	C	B
<i>Podiceps cristatus</i> (Haubentaucher)	n	= 1	C	?
<i>Rallus aquaticus</i> (Wasserralle)	n	= 8	B	B
<i>Remiz pendulinus</i> (Beutelmeise)	n	= 1	C	?
<i>Riparia riparia</i> (Uferschwalbe)	n	= 20	C	?
<i>Saxicola rubetra</i> (Braunkehlchen)	n	= 1	C	B
<i>Tachybaptus ruficollis</i> (Zwergtaucher)	n	= 1	C	?
<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)	n	= 10	C	?

Abb. 2: Mittelfristige Prognose (5-10 Jahre) der Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes
Quelle: Lange & Wenzel 2005

Anmkg. des Verfassers: Da die empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nur in Teilen umsetzbar sind, ist nach Ansicht des Verfassers des Maßnahmenplanes mit erheblich längeren Prognosezeiträumen zu rechnen.

Eine Einschätzung der Entwicklung der Rastvogelbestände ist nach Ansicht der GDE-Verfasser sowie des Maßnahmenplaners aufgrund zahlreicher, nicht kalkulierbarer Faktoren außerhalb des Planungsgebietes nicht möglich (s.a. Lange & Wenzel 2005).

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Die artspezifischen Beeinträchtigungen und Störungen können der GDE (Lange & Wenzel 2005) entnommen werden und sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Aufgrund der Flussbegradigung sowie zahlreicher Meliorationsmaßnahmen hat sich im Planungsgebiet seit den 50er– Jahren eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung etabliert. Die wesentlichen damit einhergehenden Beeinträchtigungen sind

- Entwässerung von Feuchtgrünland

- Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen wie Düngung, früher Mähzeitpunkt oder gleichzeitige Mahd auf großer Fläche

Weitere Beeinträchtigungen stellen die Auswirkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die Hochspannungsleitungen („Radenhäuser Lache“) dar.

Die im Planungsgebiet ermittelten Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten bzw. deren Habitate gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Vogelarten	Habitate / Lokalität	Art der Beeinträchtigungen und Störungen (innerhalb des VS-Gebietes)	Störungen von außerhalb des VSG-Gebietes
s. GDE (2005)	ges. Planungsraum	Düngung / Pflanzenschutz; Entwässerung von Feuchtgrünland; frühe Mahd; gleichzeitige Mahd auf großer Fläche;	
s. GDE (2005)	ges. Planungsraum Schwerpunkt: Ohm-Rückhaltebecken	Freizeit- / Erholungsnutzung (ungeleinte Hunde, Kite-Surfen u.a.)	Zerstörung / Beeinträchtigung avifaunistisch bedeutsamer Habitatstrukturen (Nutzungsintensivierung, Entwässerung u.a.)
	Feuchtbiotop „Radenhäuser Lache“	Hochspannungsleitungen, Freizeitnutzung (Schlittschuhteich); Jagdausübung	
	Ohm, Würf	Flussbegradigung (Ohm u. Würf); Störung rastender und brütender Wasservögel durch Angelsport (Ohm); Feuerstätten u. Campieren (Ohm u. Wohra)	Betrieb eines Modell-Flugplatzes (Würf)
	Bruthabitate	Verluste durch Prädatoren (Fuchs, Rabenkrähe u.a.)	

Abb. 3: Darstellung der vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen

Quelle: Lange & Wenzel 2005; verändert und ergänzt

Die Auswirkungen des Prädatorendruckes auf den Bruterfolg müssen insgesamt als erheblich angesehen werden. Der Erfolg von Gegenmaßnahmen (z.B. Bejagung) ist jedoch umstritten und wird in der vorliegenden Maßnahmenplanung auch nicht weiter verfolgt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten zu wahren oder wiederherzustellen.

Allg. Hinweis: Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer des Fachbereiches Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (LRV) erfolgen.

Die Laufzeit der Maßnahmenplanung beträgt in der Regel 10 Jahre. Gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen können eine Fortschreibung des Planes innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich machen. Zu diesem Zwecke sowie für die allgemeine Jahresplanung ist im jährlichen Turnus ein „Runder Tisch“ als Austauschforum geplant.

Eine Unterscheidung in Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll (Lange & Wenzel 2005).

Für die nachfolgenden **Maßnahmenvorschläge („Behandlungsgrundsätze“)** erfolgt in der Maßnahmenkarte **keine** gesonderte **flächenhafte Darstellung**.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2) – „(behörden-)verbindliche Maßnahmen“

Sonstige (16.04.)

Erhaltung und Entwicklung von Maculinea-nausithous Populationen u.a.

FFH-Gebiet „Ohmwiesen bei Rüdigheim“; Maßnahmenplan liegt vor

Empfehlung: Maßnahmen zur Sicherung der Maculinea-Populationen / -Habitate haben im FFH-Gebiet Priorität;

Sonstige Flächen: Maßnahmen zur Grünlandextensivierung und Umwandlung von Acker in Grünland für die Entwicklung der Rasthabitate in der Ohmaue möglich.

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 3) – „(behörden-)verbindliche Maßnahmen“

Anlage von Gelegeschutzonen und Eiablageplätzen (11.03.01.)

Sicherung der Gelege von Wiesenbrütern

Vor allem im Umfeld der vorhandenen Blänken im Ohm-Rückhaltebecken und der Arzbachau sind immer wieder Kiebitz-Brutversuche, z.T. mit Eiablage auf Ackerflächen zu beobachten. In Abstimmung mit dem Landnutzer sind der Gelegebereich oder Teilflächen zu sichern.

Empfehlung: Abstimmung mit dem Landnutzer und temporäre Sicherung durch Markierung im Gelände; Zahlung einer Ausfallsentschädigung.

Entbuschung / Entkusselung (12.01.02)

Sicherung / Wiederherstellung von Rast- und Bruthabitaten (Kiebitz, Wiesenpieper, Grünschenkel u.a.)

Betroffen sind vor allem der Bereich „Radenhäuser Lache“ (einschließlich der Inseln) und die Blänken im Ohm-Rückhaltebecken.

Mittelfristig sollte weiterer Gehölzaufwuchs durch ein gezieltes Weidemanagement unterbunden / minimiert werden.

Empfehlung: Maßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Rast- und Brutzeiten durchzuführen; vorzugsweise Dezember bis Februar

Maßnahmen zur Entwicklung von LRT / Arten (Natureg-Maßnahmentyp 5) – „Optionale Maßnahmen“

Schaffung von beruhigten Bereichen (06.02.04.)

Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate

Im Planungsgebiet kommt es immer wieder zu Störungen während der Brut, Rast oder Nahrungsaufnahme, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. Die Schaffung von „Ruhezonen“ ist daher von großer Bedeutung für die Bestandserhaltung und –entwicklung (Schwerpunkt: Ohm-Rückhaltebecken). Hoheitliche Maßnahmen (zeitlich befristete Schutzanordnung) sollten zum Tragen kommen, wenn Ziele mit Appell an Freiwilligkeit nicht erreicht werden können.

Empfehlung: Besondere Brut- und Rasthabitate könnten – zumindest temporär – durch Abzäunung gesichert werden (Betretung ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung). Lage und Umfang sind vor Ort festzulegen.

Schaffung / Erhalt von Strukturen im Offenland (01.10.)

Entwicklung von Brut- und Rasthabitaten v.a. für Neuntöter, Steinschmätzer, Raubwürger und Braunkehlchen; Wasserralle

Sicherung von Biotopen, die aus avifaunistischer Sicht gut strukturierte Brut- und Nahrungshabitate aufweisen. Betroffen sind vor allem Bereiche der „Radenhäuser Lache“, der „Würf“ und des „Arzbaches“. Es handelt sich um Strukturen wie Grabensäume, Röhricht-/Seggenbestände, Ruderalfluren oder auch Zaunpfähle.

Empfehlung: Nutzungsmanagement ist auf die Ziele auszurichten; Objekte sind zu erhalten bzw. zu ergänzen

Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) / Sonstige (Natureg - Maßnahmentyp 6) – „Optionale Maßnahmen“

Leinenpflicht für Hunde (06.01.05.)

Schutz rastender und brütender Vögel

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Störungen rastender und brütender Vögel durch nicht-angeleinte Hunde. Durch verstärkte Aufklärungsarbeit und örtliche Kontrolle sollte zunächst an die Freiwilligkeit der Hundehalter appelliert werden. Sollten diese Maßnahmen nicht greifen, sollten sich das Land / die Kommunen hoheitliche, ordnungsrechtliche Maßnahmen vorbehalten.

Empfehlung: Wenn Appelle nicht greifen bzw. keine positive Veränderungen erzielt werden können, sind seitens des Landes / der Kommunen hoheitliche bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen (Verbote, Gebote) zu erwägen.

Artenschutzmaßnahmen an Energieleitungen (10.01.)

Beseitigung von Gefährdungspotentialen

Die Hochspannungsleitung im Bereich der „Radenhäuser Lache“ stellt aktuell ein großes Gefahrenpotential dar.

Mit dem Netzbetreiber ist zu klären, ob eine Erdverkabelung grundsätzlich möglich ist.

Wenn ja, können weitere Schritte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geplant werden. Zu erwartende Kosten (Planung und Umsetzung) sind zu eruieren. Weitere Planungsschritte sind im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenplanes möglich.

Empfehlung: Gegenwärtig ist eine Optimierung bestehender Schutzvorkehrungen (Markierung der Leitungen) anzustreben.

Einstellung / Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten (06.01.06.)

Schutz rastender und brütender Vögel

Räumlicher Schwerpunkt: Rast- und Bruthabitate des Schutzgebietes

Empfehlung: Sport- und Freizeitaktivitäten wie „Kite-Surfen“, „Buggy-Kiting“, Benutzung von „Drachen“ und „Schlittschuhfahren“ („Radenhäuser Lache“) stellen eine Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel dar (Schwerpunkt: Ohm-Rückhaltebecken).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die betroffenen Nutzer über die Folgen aufzuklären und zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen.

Der illegale PKW-Verkehr auf den Feldwegen, sollte zukünftig stärker kontrolliert werden.

Empfehlung: Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit (14.)

Sensibilisierung der betroffenen Bevölkerung, Besucher und Landnutzer

Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Infoveranstaltungen, Exkursionen,

Erstellung von Info-Material, Presseartikel u.a. sollen das Interesse für den Naturschutz und die Akzeptanz der Umsetzung der Maßnahmenplanung erhöhen.

Einstellung / Beschränkung der Jagdausübung (03.01.)

Schutz rastender und brütender Vogelarten

Die Jagd im Bereich der „Radenhäuser Lache“ erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 05.11.2009 (s. Anlage 8.5).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird an einen freiwilligen Verzicht auf die Jagd auf

Wasservögel im gesamten Vogelschutzgebiet appelliert. Im Zuge des

Abstimmungsverfahrens zum Maßnahmenplan konnte mit den Jagdpächtern jedoch kein

Einvernehmen hierüber hergestellt werden. Somit gelten die bisherigen Regelungen der

Bundes- bzw. Landesjagdzeitenverordnung.

Empfehlung: Negative Auswirkungen der Jagdausübung – insbesondere auf den

Erhaltungszustand der geschützten Rast- und Brutvögel - sollten weitestgehend vermieden

werden. Das Gespräch mit den Jagdausübungsberechtigten ist auch in Zukunft fortzuführen.

Alle **nachfolgenden Maßnahmen** sind im Natureg-Planungsjournal sowie der zugehörigen **Karte** dargestellt. In der nachfolgenden Beschreibung erfolgt eine kurze Erläuterung der Maßnahmen (-codes).

5.1 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2) – „(behörden-)verbindliche Maßnahmen“

- I. **Naturverträgliche Grünlandnutzung (01.02.);** in Kombination mit 11.02.05.; 12.01.01.; 12.03
Erhaltung und Entwicklung von Hauptrastgebieten; Verbesserung der Habitatstrukturen (Weißstorch, Schwarzmilan, Kiebitz u.a.)
Beibehaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandareale im Rückhaltebecken der Ohm (1. Priorität).
Empfehlung: keine / eingeschränkte Düngung; kein Pflanzenschutz; alternative Nutzungsformen: Mahd / Mähweide / extensive Beweidung / ganzjährige Beweidung. Förderung gem. HIAP-Richtlinie sinnvoll.
- II. **Ufergestaltung (04.07.05.)**
Initiierung habitat- und strukturverbessernder Maßnahmen für die Avifauna
Herstellung der linearen Durchgängigkeit und strukturverbessernde Maßnahmen an der Würf; Synergienutzung von Natura2000 und Wasserrahmenrichtlinie
Empfehlung: Beseitigung der Sohlabstürze; Anlage von Flachwasser- und Ruhezonen, Steilufern u.a.
- III. **Unbegrenzte Sukzession (15.01.01.)**
Entwicklung von struktur- und totholzreichen Auwaldflächen
Gehölzbestand „Radenhäuser Lache“
Empfehlung: keine Maßnahmenplanung; ungestörte Sukzession
- IV. **Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten (15.4)**
Erhalt und Verbesserung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten (Krickente, Knäkente, Reiherente, Rotschenkel u.a.)
Stillgewässer „Radenhäuser Lache“ und aktuelle Auskiesungsflächen
Empfehlung: z.Z. keine Maßnahmenplanung; Anzustreben sind Artenhilfsmaßnahmen während der Auskiesungsphase für Arten wie Uferschwalbe und Flussregenpfeifer - unabhängig vom späteren Renaturierungskonzept. Eine Abstimmung zwischen Betreiber und Naturschutz während der Auskiesungsarbeiten ist anzustreben.
- V. **Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)**
Habitatsicherung für Schreit- und Watvögel
Der Uferbereich der „Radenhäuser Lache“ ist von Gehölzen freizuhalten, mit dem Ziel der Erhaltung und Schaffung einer Flachuferzone mit Schlamm- und Schlickflächen (12.01.06.)
Empfehlung: Sporadische Entbuschung, lokales Schälen des Oberbodens im Uferbereich

5.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 3) – „(behörden-)verbindliche Maßnahmen“

- VI. **Einsatz bestimmter Weidetiere (01.02.08.);** in Kombination mit 11.02.05.; 12.01.01.; 12.03
Erhaltung und Entwicklung von Brutgebieten, tw. Rastgebieten
Beibehaltung und Entwicklung extensiver genutzter Grünlandareale im Rückhaltebecken der Ohm (1. Priorität). Es handelt sich i.d.R. um wertvolle Brutgebiete (Wasserralle, Neuntöter, Kiebitz u.a.) im Rückhaltebecken,

Arzbachau, Würfaue und Ohmaue; Standorte sind durch wechselfeuchtes - feuchtes Grünland gekennzeichnet; Habitatstrukturen sind zu sichern und zu entwickeln.

Entwicklung eines gesonderten Pflege- / Entwicklungskonzeptes für das „Bekassinenloches“ wird empfohlen. Die Entwicklung der Brut- und Rastvögel hat sich seit der Grunddatenerhebung weiter verschlechtert.

Empfehlung: ganzjährige Beweidung m. robusten Rinderrassen; alternativ: extensive Beweidung, Mähweide; Förderung gem. HIAP-Richtlinie sinnvoll.

VII. Anlage von Blänken (11.02.05.)

Schaffung von Bruthabitaten für Bodenbrüter; Schaffung von Rast- und Nahrungshabitaten

Empfehlung: Neuanlage von Blänken und Einbeziehung in Beweidung in den Folgejahren; räumlicher Schwerpunkt: Radenhäuser Lache, Arzbachau, Teilbereiche im Rückhaltebecken; vorzugsweise sollte eine Neuanlage im räumlichen Verbund mit bereits bestehenden Anlagen erfolgen. Da sich erfahrungsgemäß der Gehölzaufwuchs (i.d.R. Weiden) als ein Problem erweist, sollte bereits bei der Planung neuer Blänken ein gezieltes Pflegemanagement (Mähweidenutzung, Beweidung) berücksichtigt werden.

Wichtiger Hinweis: Objektplanungen im Hochwasserrückhaltebecken sind mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie und dem Wasserverband Lahn Ohm abzustimmen.

VIII. Wiedervernässung (12.01.01.)

Biotopgestaltende Maßnahme für Vogelarten des Feuchtgrünlandes

Maßnahme setzt i.d.R. einen Grunderwerb voraus; angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Empfehlung: Wiedervernässung von Grünland (Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben)

IX. Aktuelle und geplante Kiesabbaugebiete (Lagerstätten) (08.)

(temporäre) Habitatsicherung (Uferschwalbe, Flussregenpfeifer)

Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, sollte auch zukünftig durch Absprachen mit dem Betreiber versucht werden, (störungsarme) Bruthabitate durch betriebliche Rücksichtnahme während des Abbaubetriebes temporär zu erhalten.

Empfehlung: Abstimmung mit Betreiber insbesondere während der Brutperiode anstreben

5.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (Natureg - Maßnahmentyp 4) – „Optionale Maßnahmen“

keine Maßnahmen geplant

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT / Arten (Natureg-Maßnahmentyp 5) – „Optionale Maßnahmen“

X. Schaffung von Strukturen (12.03.)

Entwicklung von Habitatstrukturen für die Avifauna

Anlage von sporadisch genutzten Säumen in den Randzonen von Wiesen und Weiden z.B. in den Randzonen von Wegen und Gewässern

Empfehlung: Abstimmung m. Kommunen (i.d.R. Eigentümerin) und Landwirten über Pflege und Nutzung

XI. Sukzession (15.01.)

Entwicklung eines strukturreichen Ufersaumes

Die Renaturierung der Wohra im Unterlauf bzw. Mündungsbereich ist 2011 abgeschlossen worden; Biotopentwicklung beschränkt sich auf die Entwicklung eines strukturreichen Ufersaumes

Empfehlung: Pflegebedarf z.Z. nicht abschätzbar; ungestörte Sukzession zulassen, Entwicklung beobachten (Einwanderung von Neophyten?)

XII. Rekultivierung von (geplanten) Abbaugebieten (08.03.)

Habitatentwicklung für Zielarten des VS-Gebietes

Das Planfeststellungsverfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen (Stand: Dezember 2013). Das Artenschutzgutachten sowie die Verträglichkeitsvorprüfung liegen der Oberen Naturschutzbehörde zur Prüfung vor. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sehen ein Maßnahmenbündel zur Habitatentwicklung für Zielarten des Vogelschutzgebietes vor (Wiederverfüllung, Nutzung als extensives Feuchtgrünland, lokal Anlage von Feuchtbiotopen u.a.).

Ziel sollte auch die Erhaltung von (störungsarmen) Bruthabitaten während des Abbaubetriebes sein (Uferschwalbe, Flussregenpfeifer)

Empfehlung: Abstimmung mit dem Betreiber während des Abbaubetriebes

XIII. Rekultivierung von (aktuellen) Auskiesungsflächen (08.03.)

Habitatentwicklung für Zielarten des VS-Gebietes

Der Rekultivierungsplan von 1993 hat die Schaffung eines Stillgewässers mit Ufer-, Flachwasser- und Verlandungszonen zum Ziel und entspricht den Zielen der vorliegenden Maßnahmenplanung.

Empfehlung: Auf die geplante Anpflanzung von Gehölzen in den Randzonen kann / sollte aus avifaunistischer Sicht weitestgehend verzichtet werden.

XIV. Ufergestaltung (04.07.05.)

Entwicklung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten

Strukturverbessernde Maßnahmen an der Ohm und Nebengewässern (Schwerpunkt: Ohm-Rückhaltebecken)

Empfehlung: Abstimmung mit Wasserverband „Lahn-Ohm“

5.5 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) / Sonstige (Natureg - Maßnahmentyp 6) – „Optionale Maßnahmen“

XV. Umwandlung von Acker in Grünland (01.08.01.)

Erhöhung des Grünlandanteiles; Erhöhung des Flächenanteiles vogelspezifischer Habitate; standortgerechte Nutzung in den Überschwemmungszonen

Äcker in Ohmaue, Würfaue und Ohmrückhaltebecken

Empfehlung: Umwandlung in Grünland und anschließend extensive Grünlandnutzung

XVI. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.)

Landwirtschaftliche Nutzflächen/Waldrandflächen ohne Maßnahmenempfehlung

Hierbei handelt es sich um Entwicklungsflächen 2. Priorität. Die bisherige Nutzung ist mit den Zielsetzungen des VS-Gebietes grundsätzlich vereinbar. Eine langfristige Entwicklung zu Extensivgrünland wäre hier wünschenswert. Die Flächen könnten zudem eine Pufferfunktion zu den angrenzenden Rastgebieten erfüllen.

Zur Erhöhung des Grünlandanteiles ist eine Umwandlung von Acker in Grünland sinnvoll.

Empfehlung: Reduzierung / Verzicht auf Düngung (s.o.). Förderung gem. HIAP-Richtlinie möglich

- XVII. **Landwirtschaft (01.);** in Kombination mit 11.02.05.; 12.01.01.; 12.03.; 01.08.01.
Landwirtschaftliche Nutzflächen
s. Ausführungen unter 16.01.

XVIII. **Schaffung / Erhaltung von Strukturen im Offenland (12.03)**

Entwicklung von Habitatstrukturen für die Avifauna

Anlage von sporadisch genutzten Säumen an Wiesen und Weiden, z.B. entlang von Gewässern und Wegen

Weitere Hinweise:

- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass **gem. Verordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ der **Umbruch** oder die Nutzungsänderung von Weiden oder Brachflächen **untersagt** ist (RP Gießen 2000).
- Der Oberen Naturschutzbehörde wurden durch einen „ehrenamtlichen“ Ornithologen potentielle Erweiterungsflächen vorgeschlagen (*Anmkg. des Verfassers: Die Vorschläge waren nicht Gegenstand des vorliegenden Abstimmungsverfahrens*). Es handelt sich um avifaunistisch wertvolle Flächen im Bereich „Schröcker Feld“, „Arle“ bei Roßdorf und Aue des „Rulfbaches. Die Erweiterungsflächen liegen im räumlichen / funktionalen Zusammenhang mit dem bestehendem Vogelschutzgebiet

Einschätzung des Verfassers:

Aufgrund zahlreicher konkurrierender Nutzungsansprüche (s.o.), der allgemeinen agrarstrukturellen Rahmenbedingungen (Flächendruck, Pachtpreisentwicklung u.a.) sowie der örtlichen betriebsstrukturellen Verhältnissen (Haupterwerbsbetriebe, Milchviehhaltung u.a.) ist die tatsächliche **Umsetzbarkeit** zahlreicher Maßnahmen erheblich erschwert / eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die geringe Größe des Schutzgebietes und die fehlende Flächenverfügbarkeit schließen zudem eine **prozessorientierte Maßnahmenplanung** weitestgehend aus.

Eine Prognose der Entwicklung des **Erhaltungszustandes** der **Rastvogelarten** ist aufgrund nicht-kalkulierbarer Faktoren außerhalb des Planungsgebietes nicht möglich (s.o.). Die Sicherung des gegenwärtig „guten Erhaltungszustandes“ wird nach Ansicht des Verfassers im Wesentlichen von der Schaffung von „Ruhezonen“ während der Rast- und Zugzeiten abhängig zu machen sein (Ohm-Rückhaltebecken). Zugleich sind lokal gut ausgebildete Habitatstrukturen sicherzustellen (Radenhäuser Lache, Arzbach, Blänken u.a.), zu optimieren („Bekassinenloch“) und nach Möglichkeit zu erweitern. Die Rekultivierungsplanung für die Kiesabbaugebiete ist in diesem Zusammenhang positiv zu werten.

Die **Entwicklung** der meisten **Brutvögelbestände** ist bis heute rückläufig. Eine positive Entwicklung ist kurz- und mittelfristig auch nicht zu erwarten. Die Bestände (v.a. Bekassine, Kiebitz, Blau- und Braunkehlchen, Wiesenpiper, Haubentaucher, Zwergtaucher u.a.) haben nach Aussage der GDE-Gutachter sowie lokaler Ornithologen bereits untere Schwellenwerte unterschritten. Hier sind vor allem ein Defizit an geeigneten Habitatstrukturen sowie Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzungen verantwortlich. Der hohe Prädationsdruck ist vermutlich mitverantwortlich dafür, dass die wenigen Brutversuche des Kiebitzes häufig erfolglos sind. Hierauf deuten zumindest erste Beobachtungen der in 2012 und 2013 durchgeführten Kiebitz-Gelegesicherungen auf Ackerstandorten hin (s.a. Arbeitskreis Marburg-Biedenkopf der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. 2013).

Für einige, wenige Arten wie dem Weißstorch (lt. GDE keine „maßgebliche Art“) konnten sich die Brutbestände seit 2011 hingegen positiv entwickeln. Das gilt ebenfalls für das Vorkommen von Silberreiher, Grau- und Nilgans. Welch große Bedeutung gute Habitatstrukturen haben, zeigen die jüngsten Beobachtungen einiger bedrohter Rastvogelarten wie dem Sandregenpfeifer oder Temminckstrandläufer an der „Niederwälder Kiesgrube“ (D. Cimiotti 2013 per E-Mail).

6. Report aus dem Planungsjournal (s. Anhang 8.6)

7. Literatur

Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung (2005): Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura2000 und Naturschutzgebieten; Redaktion: Wolfgang Mohr, Regierungspräsidium Darmstadt; Abt VI HMULV; unveröffentlicht

HMULV (2005): Die NATURA 2000-Managementplanung in Hessen; verfasst v. Kuprian, M. v. HMULV Abt. Forsten + Naturschutz in Wiesbaden, 30 S.; unveröffentlicht

HMULV (2008): Verordnung über die Natura2000-Gebiete in Hessen ; veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I; Wiesbaden 07. März 2008

Lange & Wenzel (2005): Grunddatenerfassung im hessischen Vogelschutzgebiet "Amöneburger Becken (Natura 2000-Nr.: 5219-401); Auftraggeber: Regierungspräsidium Gießen

Lange & Wenzel (2005): Grunddatenerfassung im hessischen Vogelschutzgebiet "Amöneburger Becken (Natura 2000-Nr.: 5219-401); korrigierte Fassung v. 08.08.2011; Auftraggeber: Regierungspräsidium Gießen

Mothes-Wagner, U. & Eckstein, R. (1998/99): Wiesenvogelschutz in Hessen; Die Schwerpunktregion Amöneburger Becken - Kurzfassung des Projektberichtes - ; veröffentlicht in Naturkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 17/18; 1998/99; S. 43-64

Regionalplan Mittelhessen 2010: Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9 am 28. Februar 2011

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(kodifizierte Fassung): veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union; L 20/7; 26.01.2010

RP Gießen (2000): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Ohm" vom 2. November 2000; Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 47/2000 S. 3751)

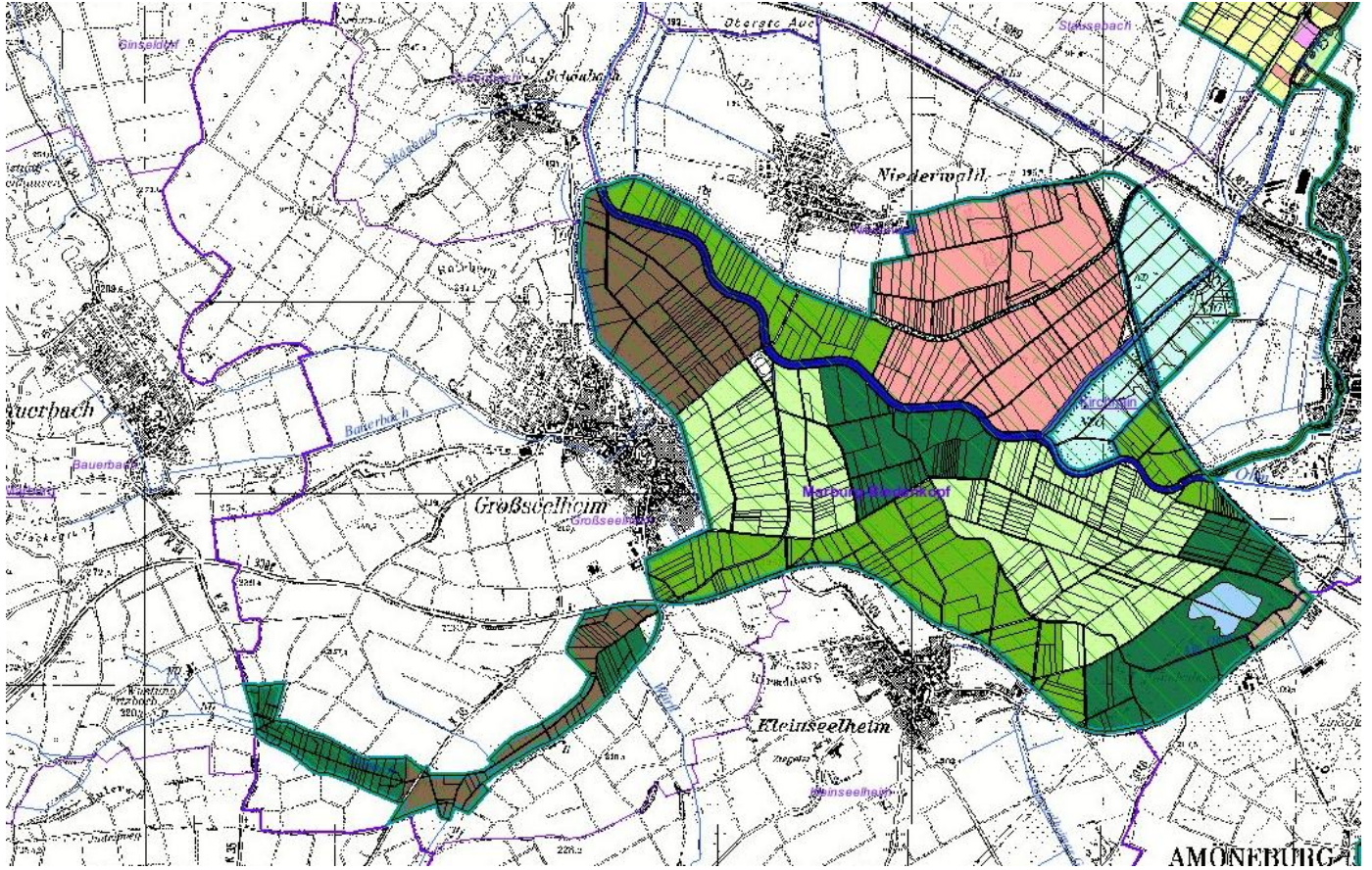
RP Gießen (2005): Materialiensammlung zu Natura 2000-Maßnahmenplanung; zusammengestellt durch RP Gießen Dezernat 53.3, Forsten und Naturschutz III; unveröffentlicht

8. Anhang

8.1 Maßnahmenkarten

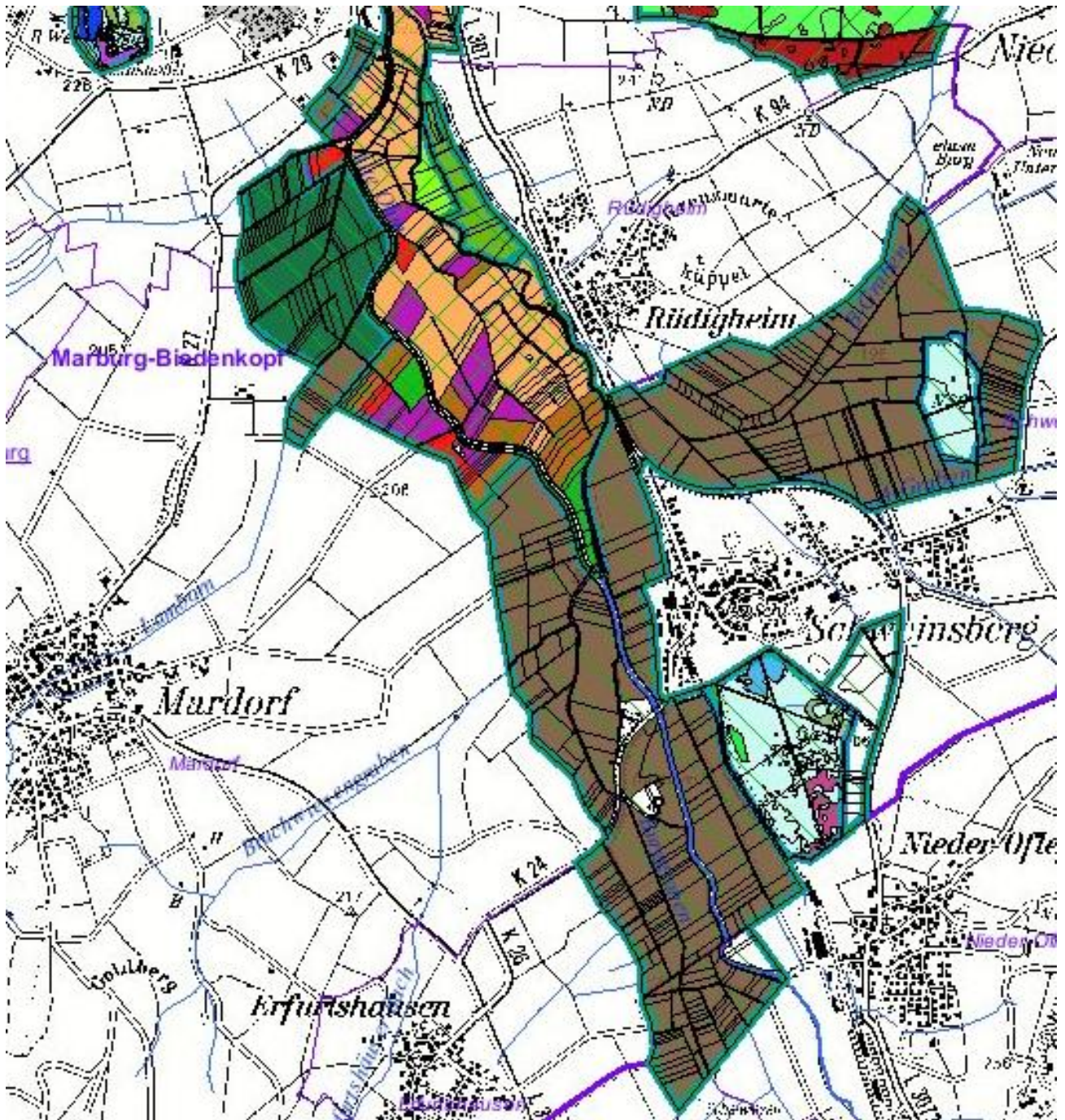
Maßnahmenplan VS-Gebiet „Amöneburger Becken“

Maßnahmenkarten (Karte 1)



Maßnahmenplan VS-Gebiet „Amöneburger Becken“

Maßnahmenkarten (Karte 2)



Legende Maßnahmenkarte:

	<p>Landwirtschaftliche Nutzung (01.) gegenwärtige Nutzung mit den (Erhaltungs-) Zielen des Schutzgebietes vereinbar; Empfehlung Grünlandextensivierung: keine / eingeschränkte Düngung; kein Pflanzenschutz; alternative Nutzungsformen: Mahd / Mähweide / extensive Beweidung / ganzjährige Beweidung; HIAP-Förderflächen; 2. Priorität Anlage von Blänken (11.02.05.) Wiedervernässung (12.01.01.) Schaffung von Strukturen (12.03.) Umwandlung von Acker in Grünland (01.08.01.)</p>
	<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01) gegenwärtige Nutzung mit den (Erhaltungs-)Zielen des Schutzgebietes vereinbar; Empfehlung Grünlandextensivierung: keine / eingeschränkte Düngung; kein Pflanzenschutz; alternative Nutzungsformen: Mahd / Mähweide / extensive Beweidung / ganzjährige Beweidung; HIAP-Förderflächen; 2. Priorität</p>
	<p>Einsatz bestimmter Weidetiere (01.02.08.) Beibehaltung (u. Entwicklung) einer extensiven Grünlandnutzung: keine / eingeschränkte Düngung; kein Pflanzenschutz; Vorzugsflächen für ganzjährige Beweidung; alternative Nutzungsformen: Mahd / Mähweide; HIAP- Förderflächen (1. Priorität) Anlage von Blänken (11.02.05.) Wiedervernässung (12.01.01.) Schaffung von Strukturen (12.03.)</p>
	<p>Naturverträgliche Grünlandnutzung (01.02) Beibehaltung (u. Entwicklung) einer extensiven Grünlandnutzung: keine / eingeschränkte Düngung; kein Pflanzenschutz; alternative Nutzungsformen: Mahd / Mähweide / extensive Beweidung / ganzjährige Beweidung; HIAP-Förderflächen (1. Priorität) Anlage von Blänken (11.02.05.) Wiedervernässung (12.01.01.) Schaffung von Strukturen (12.03.)</p>
	<p>Ufergestaltung (04.07.05.) Herstellung der linearen Durchgängigkeit und strukturverbessernde Maßnahmen an der Ohm und ihren Nebengewässern zum Erhalt und zur Entwicklung des Lebensraumes geschützter Vogelarten</p>
	<p>Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.) Uferbereich und Inseln der „Radenhäuser Lache“ von Gehölzen freihalten; Erhaltung einer breiten Flachuferzone mit Schlamm- und Schlickflächen; ggf. Schälung Oberboden (12.01.06.) z.Z. keine Maßnahmen / ungestörte Entwicklung (15.4) Eigendynamische Stillgewässerentwicklung im Bereich der „Radenhäuser Lache“</p>
	<p>Rekultivierung von aktuellen und geplanten Abbaugebieten (08.03.) Maßnahmenbündel gem. Rekultivierungsplan; Habitatentwicklung für Zielarten des VS-Gebietes Erhalt von (störungsarmen) Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahme beim Abbaubetrieb (08.)</p>
	<p>Sukzession (15.01.) Uferrandstreifen der Wohra</p>
	<p>Sukzession (15.01.01) Ungestörte Sukzession (Gehölzbestand „Radenhäuser Lache“)</p>
	<p>„Naturschutzgebiete“ im Zuständigkeitsbereich des Hessen-Forst; gesonderte Maßnahmenplanung</p>



Sonstige (16.04.)
FFH-Gebiet „Ohmwiesen bei Rüdigheim“; Umsetzung des bestehenden Maßnahmenplanes; Erhaltung und Entwicklung der *Maculinea-nausithous* Populationen

Maßnahmen ohne flächenhafte Darstellung



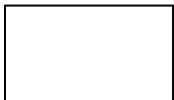
Leinenpflicht für Hunde (06.01.05.)
Aufklärungsarbeit und Appelle an Freiwilligkeit



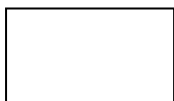
Einstellung / Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten (06.01.06.)
Schwerpunkt: Rast- und Bruthabitate; Öffentlichkeitsarbeit und Appelle an Freiwilligkeit



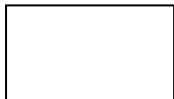
Einstellung / Beschränkung der Jagdausübung (03.01.)
Freiwilliger Verzicht der Jagd auf Wasservogel im Bereich der „Radenhäuser Lache“



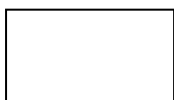
Schaffung von beruhigten Bereichen (06.02.04.)
Schaffung von Ruhezeiten, insbesondere während der Fortpflanzungszeit und des Vogelzuges; Errichtung von (temporären) Zäunanlagen



Öffentlichkeitsarbeit (14.)
Durchführung von Info-Veranstaltungen und Exkursionen; Erstellung von Info-Material; Pressearbeit



Anlage von Gelegeschutzzeiten und Eiablageplätzen (11.03.01.)
Sicherung von Teilflächen bzw. Gelegen in Abstimmung mit Landnutzer; Gewährung von Nutzungsausfallsentschädigungen



Erhalt von Strukturen im Offenland (01.10.)
Sicherung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate (Wiesen, Weiden, Ruderalfluren, Röhricht-/Seggenbestände, Graben- und Wegsäume, Ansitzwarten in Form von Zaunpfählen oder Hochstaudenfluren)



Entbuschung / Entkusselung (12.01.02.)
Sicherung von Brut- und Rasthabitaten für Vögel mit großer Fluchtdistanz



Artenschutzmaßnahmen an Energieleitungen (10.01.)
Optimierung der Schutzvorkehrungen an den Hochspannungsleitungen

8.2 Fotodokumentation

8.3 Abstimmungsprotokoll (behördeninterner Anhang)

8.4 LSG VO

922 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 24. November 2000, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die geplante Ortsumgehung Wollstadt im Zuge der B 3 mit Anbindung der B 45
DS V/111.1
2. Abweichung vom RROPS für den Bereich der geplanten Wohnentwicklung in der Stadt Bensheim, Fehlheim-Ost
DS V/126.1 — Entscheidungsvorschlag der oberen Landesplanungsbehörde (bereits versandt)
DS V/126.2 — Schreiben der Stadt Bensheim vom 29. September 2000
3. Abweichung vom RROPS für ein geplantes Gewerbegebiet im Bereich „Eiserne Hand“ in der Stadt Bad Orb
DS V/130.1
4. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zum Thema „Bannwald“
DS V/141
5. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

II.

6. Antrag der Kreisstadt Groß-Gerau auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für eine Sondergebietsnutzung am nördlichen Siedlungsrand von Groß-Gerau
DS V/136
7. Antrag der Gemeinde Aarbergen auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Aarbergen-Panrod
DS V/137
8. Antrag des Umlandverbandes Frankfurt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS zugunsten von Wohnbauflächen im Bereich der 9. UVF-Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Weißkirchen Süd und Ortskernentlastungsstraße Weißkirchen“
DS V/138
9. Antrag der Stadt Ortenberg auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für ein Sondergebiet „Einzelhandel“ im Bereich „In den St. Wendelsgärten“ in der Gemarkung Ortenberg
DS V/139
10. Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für einen Siedlungsflächenzuwachs im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „An den Holzwegen/Im Sauwald“ in der Stadt Bad Soden am Taunus
DS V/140

Darmstadt, 6. November 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 47/2000 S. 3751

923 GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 2. November 2000

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I S. 278) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und 24 a StVO vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 124) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmie d
Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

924

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 2. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den in Artikel 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Behörden. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisaußenstellen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 8—12, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldheig 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 in der geltenden Fassung bekannt gemacht:

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Lahn-Ohm“
Vom 19. April 1993**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme von Lahn und Ohm wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ umfasst Flächen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.¹⁾
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisauausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 12–18, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg, Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Ohm mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung von

1. naturnahen Fließgewässern mit ihren Überschwemmungsgebieten;
2. standorttypischen heimischen Gehölzen;
3. Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
4. geländetypischen Senken und Nassstellen, Quellen, Kleingewässern, Altarmen und Stümpfen.

§ 3

In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;

¹⁾ Anm. d. Red.: Diese Übersichtskarte bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) und ist hier nicht abgedruckt.

3. das Beschädigen, Beseitigen oder der über das zur Pflege erforderliche Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen;
4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- oder Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Stümpfen, Feuchtwiesen, Feuchtwäldern oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser oder das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen-senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen oder die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

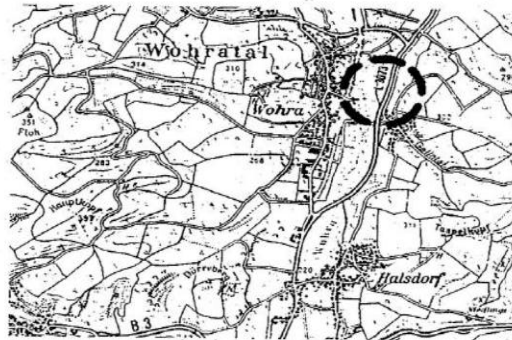
§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den im § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheinhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zu Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;

Anlage 2

Übersichtskarte als Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993, Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5118 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer 94 – 1 – 212



Gemeinde Wohratal, Gemarkung Wohra

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauwes, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

(gestrichen)

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Sumpf-, Feuchtgebiete oder Feuchtwiesen entwässert, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt, Wiesen-senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156).

925

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, Tel. 0 61 51/4 98 10, zu richten.

Darmstadt, 31. Oktober 2000

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 47/2000 S. 3753

Thema	Frauen führen anders: mitarbeiterorientiert, motivierend und kommunikativ
Kurs	MA 13
Lernziel	— Eigene Fähigkeiten erkennen, Barrieren im Kopf überwinden und persönliche Kompetenzen erweitern — Praktische Anregungen für den Arbeitstag von weiblichen Führungskräften und solchen, die es werden wollen

8.5 Protokoll Erörterungstermin „Radenhäuser Lache“ v. 05.11.2009 und 30.09.2013



Giessen
Abteilung V

5219-401

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengeinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Ist-Kosten gesamt</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
2737	Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Leinengebot; Aufklärungsarbeit und Appelle haben oberste Priorität, vorbehaltlich hoheitl. / ordnungsrechtl. Instrumente	Schutz rastender und brütender Vögel; Schwerpunkt: Rast- und Bruthabitate des Vogelschutzgebietes	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Sonstige	0	01. Dez		2014
2738	Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten	06.01.06.	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit; Appelle an Freiwilligkeit	Schutz rastender und brütender Vögel; Schwerpunkt: Brut- und Rasthabitate des Schutzgebietes	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Sonstige	0	01. Dez		2014

2739	Einstellung/ Beschränkung der Jagdausübung	03.01.	Radenhäuser Lache: Jagdverzicht auf Wasservögel; Jagdausübung gem. Vereinbarung v. 05.11.2009 (s. Anlage Textteil Maßnahmenpla n)	Schutz rastender und brütender Vögel	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Sonstige	0	01. Dez	2014
2740	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	Zeitl. befristete Schutzanordnu ng für Betretungsrecht e; Errichtung (temp.) Zaunanlagen; Schwerpunkt: Rückhaltebeck en	Erhaltung störungsa rmer Brut-, Rast- und Nahrungs habitate während der Fortpflan zungszeit und des Vogelzug es	5	ja		0	0	sonstige vorrangig	Sonstige	0	01. Dez	2014
2741	Öffentlichkeitsa rbeit (Infoveranstaltu ngen und Tafeln, Schulungen)	14.	Durchführung v. Info- Veranstaltunge n und Exkursionen; Erstellung v. Info-Material; Pressearbeit	Sensibilis ierung der betroffen en Bevölker ung und Besucher	6	ja	pauschal	1	280	sonstige vorrangig	Unternehme r	0	01. Dez	2014
2742	Anlage von Gelegeschutz onen und Eiablageplätzen	11.03.01.	Sicherung v. Teilflächen u./o. Gelegen nach Abstimmung m. Nutzer; Gewährung von Nutzungsausfal entschädigung en	Sicherun g von Gelegen von Bodenbrü tern (v.a. Kiebitz)	3	ja	pauschal	1	0	fachlich zwingend	Pächter/Eig entümer mit HELP/HIAP	0	01. Jun	2014

2743	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Erhalt und Entwicklung v. Strukturen wie Wiesen, Weiden, Ruderalfluren, Röhrichtbestän- den, Graben- / Wegsäumen, Ansitzwarten	(Sicherun- g u.) Entwicklu- ng v. Brut- und Rasthabit- aten	5	ja		0	0	sonstige vorrangig	Pächter/Eig- entümer	0	01. Dez	2014
2745	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	manuelle bzw. maschinelle Entbuschung / Entkusselung	Sicherun- g / Wiederhe- rstellung v. Rast- und Bruthabit- aten für Vögel mit größeren Fluchtdist- anzen (Wiesensp- iper, Kiebitz, Reiherent- e, Grünsche- nkel u.a.)	3	ja	pauschal	1	2.500,00	fachlich zwingend	Unternehme- r	0	01. Dez	2014
2746	Artenschutzma- ßnahmen an Verkehrswegen / Energieleitunge- n (incl. Beschilderung und Geschwindigkei- tsbegrenzunge- n)	10.01.	Optimierung der Schutzvorkehru- ngen an den vorhandenen Hochspannung sleitungen	Beseitun- g von Gefährdu- ngspotent- ialen im Bereich der Radenhä- user Lache	6	nein		0	0	sonstige vorrangig	Sonstige	0	01. Dez	2014

2747	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Beibehaltg. / Entwickl. einer ext. Grünlandnutzung; keine / eingeschr. Düngung; kein Pflanzenschutz; prioritäre HIAP-Förderflächen	Erhaltung und Entwicklung von Hauptrastgebieten (Weißstorch, Schwarzmilan, Kiebitz u.a.)		2	ja			0	0	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	0	01. Dez		2014
2748	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Beibehaltg. / Entwickl. einer ext. Grünlandnutz; Vorzugsflächen für ganzjährige Beweidung; HIAP-Förderung 1. Priorität	Erhaltung und Entwicklung v. Brutgebieten, tw. Rastgebieten (Wasserralle, Neuntöter, Kiebitz, Wiesenpieper u.a.)		3	ja			0	0	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	0	01. Dez		2014
2749	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Gegenwärtige Nutzung m. Erhaltungszielen vereinbar; Grünlandextensivierung wird empfohlen; HIAP-Förderung 2. Priorität	langfristige Entwicklung von Extensivgrünland zur Schaffung von Pufferflächen zu den Rast-/ Brutgebieten		6	ja			0	0	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	0	01. Dez		2014

2750	Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/ Pflege des Offenlandes	01.	Gegenwärtige Nutzg. m. Erhaltungszielen vereinbar; Grünlandext. empfohlen; lokale Anlage von Kleingewässern	langfristige Entwicklung v. Extensivgrünland zur Schaffung von Pufferflächen zu den Rast- und Brutgebieten	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	0	01. Dez	2014
2751	Anlage von Blänken	11.02.05.	Neuanlage von Kleingewässern in den Folgejahren; Plangenehmigung beachten (v.a. hydrgeologisch Begutachtung durch HLUG)	Schaffung von Bruthabitaten für Bodenbrüter; Schaffung von Rast- und Nahrungshabitaten für Rastvögel	3	ja		0	0	fachlich zwingend	Sonstige	0	01. Dez	2014
2752	Wiedervernässung	12.01.01.	Wiedervernässung von Grünland (Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben)	Biotopgestaltende Maßnahmen für Vögel des Feuchtgrünlandes	3	ja		0	0	fachlich zwingend	Eigentümer / Kompensationsmaßnahme	0	01. Dez	2014
2753	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland in Ohmaue, Würfaue und Ohm-Rückhaltebecken (2. Priorität); anschließend extensive Grünlandnutzung	Erhöhung des Grünlandanteiles; Erhöhung des Flächenanteiles vogelspezifischer Habitate;	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Eigentümer / Kompensationsmaßnahme	0	01. Dez	2014

			ng	standortgerechte Nutzung in den Überschwemmungszonen											
2754	Schaffung von Strukturen	12.03.	Anlage von sporadisch genutzten Säumen in den Randzonen von Wiesen und Weiden (z.B. an Wegen und Gewässern)	Entwicklung von Habitatstrukturen für die Avifauna	6	ja		0	0	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	0	01. Dez		2014
2755	Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Bruchwäldchen an "Radenhäuser Lache": keine Maßnahmenplanung; ungestörte Sukzession	Entwicklung von struktur- und totholzreichen Auwaldflächen (1. Priorität); Pufferfläche zu Stillgewässern (Graugans, Reiherente, Krickente, Löffelente u.a.)	2	ja		0	0	fachlich zwingend	Sonstige	0	01. Dez		2014

2756	Sukzession	15.01.	Uferrandstreifen der Wohra (Unterlauf und Mündungsbereich): ungestörte Sukzession; Entwicklung beobachten	Entwicklung eines strukturreichen Ufersaum es als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die Avifauna (Eisvogel, Wassermöwe, Sumpfmöwe, Weidenmöwe u.a.)	5	ja		0	0	sonstige vorrangig	Kommune	0	01. Dez	2014
2757	Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Eigendynamische Stillgewässereentwicklung im Bereich "Radenhäuser Lache" u. aktuelle Auskiesungsflächen (1. Priorität)	Erhalt und Verbesserung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten (Krickente, Knäkente, Reiherente, Rotschenkel u.a.)	2	ja		0	0	fachlich zwingend	Sonstige	0	01. Dez	2014

2758	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	unmittelbarer Uferbereich der "Radenhäuser Lache": Freihalten von Gehölzen; Erhaltung einer breiten Flachuferzone mit Schlamm- und Schlickflächen (12.01.06.); abschnittsweise Gehölzentfernung	Förderung von Zielarten der Watvögel wie Bruchwasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Kiebitz und Vertretern der Schreitvögel (Störche, Kraniche und Reiher)	2	ja	pauschal	1	1.500,00	fachlich zwingend	Unternehmer	0	10. Dez	2014
2759	Rekultivierung von Abbaugeländen	08.03.	Geplante Auskiesungsflächen im "Ohm-Rückhaltebecken": Umsetzung des geplanten Rekultivierungsplanes	Maßnahmenbündel; Habitatsentwicklung für Zielarten des VS-Gebietes	5	ja		0	0	sonstige vorrangig	Unternehmer	0	01. Dez	2014
2761	Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	Herstellung der linearen Durchgängigkeit und Initiierung von struktur- und habitatverbessenden Maßnahmen an der Würf im Stadtgebiet Kirchhain, Gemarkung Großseelheim	Strukturverbessernde Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Lebensraums für verschiedene nach VS-RL geschützte Vogelarten	2	nein	pauschal	1	60.000,00	fachlich zwingend	WRRL	0	01. Dez	2014

				n										
2762	Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	Ohm einschl. Nebengewässer im Bereich Ohm-Rückhaltebecken: Anlage von Steilufern, Einbringung von Totholz, strukturverbessernde Maßnahmen	Entwicklung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten für die Avifauna	5	ja	pauschal	0	0	sonstige vorrangig	Unternehmer	0	01. Dez	2014
2763	Rekultivierung von Abbaugebieten	08.03.	Aktuelle Auskiesungsflächen bei Niederwald; Umsetzung des Rekultivierungsplanes	Maßnahmenbündel; Habitatenwicklung für Zielarten des VS-Gebietes	5	ja		0	0	sonstige vorrangig	Unternehmer	0	01. Dez	2014
2764	Lagerstätten / Rohstoffgewinnung / Abgrabungen	08.	Aktuelle und geplante Auskiesungsflächen	Erhaltung von (störungsarmen) Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahme beim Abbaubetrieb	3	ja		0	0	sonstige vorrangig	Unternehmer	0	01. Dez	2014

				(Zielarten : Uferschw albe, Flussrege npfeifer u.a.)															
--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

vom 24.06.2014

(c) Gtools.net 2001-2009